

Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Beschluss Gemeindeversammlung:
Änderung Gemeinderat (redaktionell):

15. Juni 2018
27. April 2020

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Einwohnergemeinde Siglistorf beschliesst, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993), sowie § 25 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV vom 23. Februar 1994), die Einführung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und erlässt das nachstehende Reglement:

§ 2 Grundsatz

¹Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

²Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im einschlägigen Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

§ 3 Fahrzeughalter

Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 4 Geltungsbereich

¹In den in diesem Reglement aufgeführten Gemeinden sind alle Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, grundsätzlich gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen um eine Bewilligung nachzusehen.

²Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

³Beim regelmässigen Parkieren von Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 5 Gebühren

¹Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

Motorräder	Fr. 25.00
Leichte Motorwagen und Anhänger bis 3,5 t	Fr. 40.00
Schwere Motorwagen und Anhänger ab 3,5 t	Fr. 100.00

²Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

³Die Bewilligung muss für mindestens 3 Monate gelöst werden. Es wird jedoch keine anteilmässige Rückerstattung gewährt, auch wenn nachweisbar keine Bewilligung mehr benötigt wird.

§ 6 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben. Sie muss **gut sichtbar** hinter der Frontscheibe links unten angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt.

§ 7 Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und Strassen

¹Der Gemeinderat kann die kostenpflichtige Bewirtschaftung für das Parkieren am Tag auf öffentlichen Parkierungsanlagen zusätzlich zu diesem Reglement beschliessen.

²Bewirtschaftete Parkierungsanlagen sind Parkplatzanlagen oder Parkhäuser für die mittels Parkuhr eine Gebühr zu entrichten ist. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder Dritter sein.

§ 8 Vollzug

¹Die Regionalpolizei Zurzibiet oder Privatpersonen unter der Aufsicht der Regionalpolizei werden mit dem Vollzug dieses Reglements, gestützt auf den Gemeindevertrag zur einheitlichen Handhabung des nächtlichen Dauerparkierens der unter §1 aufgeführten Gemeinden, beauftragt.

²Die Administration und Finanzierung der Aufwendungen der Regionalpolizei Zurzibiet werden mittels einer separaten Vereinbarung mit den einzelnen Gemeinden geregelt.

³Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der entsprechenden Gemeinde.

⁴Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

⁵An den auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten (Reparaturen, Radwechsel, Fahrzeugunterhalt, Modifikationen etc.) vorgenommen werden.

⁶Die parkierten Fahrzeuge müssen eingelöst und mit einem gültigen Kontrollschild versehen sein.

§ 9 Ausnahmen

¹Die Gemeinden können Ausnahmegewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.)

§ 10 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde in der die Übertretung begangen worden ist mit Bussen bis zu Fr. 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Gemeinden wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Reglements.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2018 genehmigt und am 19. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Anhänge

Merkblatt zum Parkieren im Allgemeinen und nächtlichen Dauerparkieren

GEMEINDERAT SIGLISTORF

Gemeindeammann



Stefan Schuhmacher

Gemeindeschreiberin



Nadia Balti